Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1995/06/26 Senat-F-95-406

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1995

Rechtssatz

Ist der Flüchtling nach Verlassen seines Heimatlandes in einem anderen Staat (Transitraum) gelandet, dann liegt keine direkte Einreise in Österreich vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at